

Internatskostenzuschuss bei Blockbeschulung

Stand: August 2017

Erhöhung rückwirkend zum 1. September 2016

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs vom 28. Juni 2016 hat das Kultusministerium die [Verwaltungsvorschrift über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler](#)¹ überarbeitet. Rückwirkend zum 1. September 2016 wird der Internatskostenzuschuss bei auswärtiger Unterbringung bei Blockbeschulung von 12 auf maximal 37 Euro pro Tag erhöht.

Genauere Berechnung des Zuschusses

Der Zuschuss richtet sich nach dem tatsächlich entrichteten Tagessatz und wird durch die anteilige häusliche Ersparnis reduziert, sofern der Tagessatz des Wohnheims Verpflegungsleistungen beinhaltet. Die häusliche Ersparnis berechnet sich nach § 2 der jeweils gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung. Bei Vollverpflegung reduziert sich der Zuschuss demnach um rund acht Euro pro Tag.

Der Zuschuss in Höhe von 37 Euro wird nur bei einer Unterbringung in einer von der Schule empfohlenen oder bereitgestellten sonstigen Unterkunft gewährt. Eine sonstige Unterkunft kann nur empfohlen werden, wenn Plätze in Jugendwohnheimen nicht oder nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Wählen Auszubildende eine andere Unterkunft, beträgt der tägliche Zuschuss nur 2,56 Euro.

Auszahlung des Zuschusses

Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses haben nur Auszubildende mit einem Wohnsitz in Baden-Württemberg. Der Zuschuss wird auch bei Besuch einer Bundesfachklasse in einem anderen Bundesland gewährt. Der Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe schließt den Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses nicht aus.

Im Regelfall wird der Anspruch auf Auszahlung des Internatskostenzuschusses an den Wohnheimträger abgetreten. Bei einer Unterbringung außerhalb Baden-Württembergs muss der Antrag auf Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 1. Oktober für das vorangegangene Schuljahr beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht werden. Bei Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft in Baden-Württemberg ist der Antrag bis zum 1. Oktober über die Schule einzureichen.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen und Fragen zur Auszahlung stehen die [Ansprechpartnerinnen im Regierungspräsidium](#)² Stuttgart zur Verfügung.

¹ <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/docs/anlage/bw/pdf/VerkBl/KuU/KuU-2017+106.pdf>

² <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Ref71/Seiten/Blockschueler.aspx>